

Der Text dieser Prüfungs- und Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis:

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für Studierende, die **ab** WS 2007/08 das Studium aufnehmen.

Studierende, die **vor dem** WS 2007/08 im Diplomstudiengang Psychologie an dieser Universität eingeschrieben waren, legen ihre Prüfung nach der bisher gültigen Diplomprüfungsordnung (http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/PHIL1/DPO_Psychologie.pdf) ab.

Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- und den
Masterstudiengang Psychologie der Friedrich-Alexander-
Universität Erlangen-Nürnberg - BMStPO/PSL -
Vom 28. September 2007**

geändert durch Satzungen vom

15. September 2009

5. März 2010

4. Juni 2010

11. August 2010

31. Juli 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

I. Allgemeiner Teil	2
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung	2
§ 2 Akademischer Grad	2
§ 3 Bachelorstudiengang, Prüfungen und Regelstudienzeiten	3
§ 3a Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen.....	3
§ 4 Masterstudiengang, Prüfungen und Regelstudienzeiten	3
§ 5 ECTS-Punkte	3
§ 6 Modularisierung	4
§ 7 Prüfungsfristen, Folgen der Fristversäumnis	4
§ 8 Prüfungsausschuss.....	5
§ 9 Bekanntgabe der Prüfungsart, Prüfungstermine und der Prüfenden	5
§ 10 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	6
§ 11 Zulassungskommission zum Masterstudium.....	6
§ 12 Anrechnung von Kompetenzen	7
§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
§ 14 Entzug akademischer Grade	8
§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren	8
§ 16 Schriftliche Prüfungen.....	8
§ 17 Mündliche Prüfungen	9
§ 18 Prüfungsleistungen anderer Form	9

§ 19 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote.....	9
§ 20 Ungültigkeit der Prüfung	11
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten.....	11
§ 22 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde	11
§ 23 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	11
§ 24 Nachteilsausgleich.....	12
§ 25 Studienberatung.....	12
II. Besonderer Teil.....	12
Erster Abschnitt: Bachelorprüfung	12
Erster Unterabschnitt: Allgemeine Regelungen.....	12
§ 26 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen, Anmeldung, Rücktritt	12
§ 27 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Bachelorprüfung	13
§ 28 Bachelorarbeit.....	13
§ 29 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen	14
Zweiter Unterabschnitt: Prüfungsgegenstände	15
§ 30 Grundlagen- und Orientierungsprüfung; Studienverlauf	15
§ 31 Bachelorprüfung	15
§ 32 Bereich Schlüsselqualifikationen	16
Zweiter Abschnitt: Masterstudium	17
§ 33 Qualifikation zum Masterstudium.....	17
§ 34 Zulassung zur Masterprüfung, Anmeldung, Rücktritt	17
§ 35 Masterprüfung	17
§ 36 Masterarbeit.....	18
§ 37 Wiederholung von Prüfungen	19
III. Teil: Schlussvorschriften	20
§ 38 Inkrafttreten, Übergangsregelungen	20
Anlage 1: B.Sc. Psychologie	21
Anlage 2: M.Sc. Psychologie.....	26

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium und die Prüfungen im Bachelorstudium und im konsekutiven Masterstudium der Psychologie mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science und des Master of Science.

(2) ¹Der Bachelor of Science ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, und
- auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

(3) ¹Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und der wesentlichen Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademischen Grade verliehen:

1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)
2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.)

(2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3 Bachelorstudiengang, Prüfungen und Regelstudienzeiten

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. ²Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen in den Modulen bis zum Ende der Regelstudienzeit sowie eine berufspraktische Tätigkeit. ³Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt im Bachelorstudiengang Psychologie 180 ECTS-Punkte.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester. ²Abweichend von Satz 1 beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudium zwölf Semester. ³Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 3a Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen

(1) Das Bachelorstudium kann in der Form des hälftigen Teilzeitstudiums absolviert werden.

(2) Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudiengang ist nur möglich, wenn im jeweiligen Studiengang ein freier Studienplatz verfügbar ist.

(3) ¹Im Teilzeitstudium können pro Studienjahr maximal 35 ECTS-Punkte erworben werden. ²Eine Überschreitung dieser ECTS-Punktzahl um 5 ECTS-Punkte ist einmalig zulässig. ³Das Studienjahr, in dem die Bachelorarbeit abgegeben wird, ist von der Regelung der Sätze 1 und 2 ausgenommen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ausnahme von den Sätzen 1 und 2 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.

§ 4 Masterstudiengang, Prüfungen und Regelstudienzeiten

(1) ¹Das konsekutive Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium nach § 3 auf; es ist stärker forschungsorientiert. ²Es wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ³Sie besteht aus allen dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit, die sich in einen Pflichtbereich und einen Schwerpunktbereich untergliedern. ⁴Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.

(2) ¹Das Masterstudium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern einschließlich der Zeit zur Anfertigung der Masterarbeit. ²Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester begonnen werden.

(3) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums umfasst insgesamt zehn Semester.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit ca. 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich abgerundete und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen bestehen. ⁴ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁵Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.

(3) ¹Prüfungsleistungen und Studienleistungen messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form, zum Beispiel als bewertete Präsentation (Referat und Ausarbeitung), erfolgen. ³Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme beschränken.

§ 7 Prüfungsfristen, Folgen der Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in der Bachelor- bzw. Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. ²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. ³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester,
3. in der Bachelorprüfung im Teilzeitstudium um vier Semester und
4. in der Masterprüfung um ein Semester.

⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in den dem jeweiligen Studiengang zugeordneten Modulen nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Absatz 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(3) ¹Die Gründe nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführungen der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachvertreter für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden. ³Wählbar sind nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg; mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Professorinnen oder Professoren. ⁴Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied zu der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁵Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm oder dem Prüfungsausschuss obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsamt, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er trifft alle anfallenden Entscheidungen mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden sowie des Erlasses der Prüfungsbescheide als Aufgabe des Prüfungsamts. ⁴Der Prüfungsausschuss überprüft die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten, und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung; vor einer Änderung ist er zu hören. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten einträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt die Rektorin oder der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 9 Bekanntgabe der Prüfungsart, Prüfungstermine und der Prüfenden

¹Spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters werden Art und Umfang der Prüfungen und deren Gewicht in der Gesamtnote in einem öffentlich zugänglichen Modulkatalog veröffentlicht. ²Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.

§ 10 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen oder Gutachter. ²Zu Prüfenden, Gutachterinnen und Gutachtern können alle nach BayHSchG und der BayHSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ³Für die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer besteht nicht. ⁴Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist zulässig. ⁵Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt ihre oder seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(2) ¹Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin oder der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(3) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 11 Zulassungskommission zum Masterstudium

(1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt einer Zulassungskommission, die für den Masterstudiengang bestellt wird.

(2) ¹Die Zulassungskommission besteht mindestens aus einer Professorin oder einem Professor als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem, einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer und einer oder einem hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter. ²Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Fachvertreter vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ³Mit der Durchführung der mündlichen Eignungsfeststellungsprüfung können die Mitglieder der Zulassungskommission auch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer beauftragen, die nicht Mitglieder der Zulassungskommission sind. ⁴§ 8 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 12 Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten angerechneter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 19 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 19 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen nach der Formel

$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet.

³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder Fachvertreters. ⁴Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen; die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Rücktrittsfristen des § 26 Abs. 3 ohne triftige Gründe nicht eingehalten werden. ²Die für den Rücktritt oder die Versäumnis nach S. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 14 Entzug akademischer Grade

Der Entzug akademischer Grade richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Schriftliche Prüfungen

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung (Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Haben sich zu einer Klausur weniger als zwanzig Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gemeldet, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfenden oder des Prüfenden festlegen, dass in diesem Prüfungstermin die Prüfung ausschließlich mündlich stattfindet. ³Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll spätestens drei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist bekannt gegeben werden.

(2) ¹Klausuren dauern in der Regel 60 Minuten; sie werden in der Regel von der Erstellerin oder dem Ersteller der Aufgabe beurteilt. ²Hausarbeiten sollen nicht mehr als 20 bis 25 Seiten und 1.500 Zeichen pro Seite umfassen; die Bearbeitungszeit beträgt maximal zwei Monate. ³Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfung ist von zwei Prüfenden zu beurteilen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Prüfungen nach Absatz 3 Satz 1.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Multiple-Choice-Prüfungen). ²Die oder der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen oder Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforder-

derungen des Satzes 3 fehlerhaft sind.⁷ Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.⁸ Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines zu Prüfenden auswirken.⁹ Klausuren nach Satz 1 dauern in der Regel 60 Minuten; sie gelten als bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.¹⁰ Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Sätze 1 bis 9 nur für diesen Teil.¹¹ Für die Benotung gilt § 19 Abs. 2.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1)¹ In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.² Mündliche Prüfungen dauern in der Regel ca. 30 Minuten und finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der von der Prüfenden oder dem Prüfenden bestellt wird.

(2)¹ Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse.² Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet.³ Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.⁴ Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(3)¹ Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidaten werden Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.² Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 Prüfungsleistungen anderer Form

(1)¹ Prüfungsleistungen anderer Form (§ 6 Abs. 3) können insbesondere Referate mit Ausarbeitung sein.² Die Referate werden von einer Prüfenden oder einem Prüfenden beurteilt.³ Bei Nichtbestehen legt die Prüfende oder der Prüfende fest, ob das Referat zu wiederholen ist oder, wenn diese Art der Wiederholung nicht möglich ist, statt dessen eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer als Wiederholung stattfindet; § 29 gilt für die mündliche Prüfung entsprechend.

(2) Auf die Ausarbeitung finden die Regelungen über schriftliche Prüfung entsprechende Anwendung.

§ 19 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1)¹ Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

²Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten, so ergibt sich die Note aus dem Mittel der Einzelnoten; Satz 1 und 2 gelten nicht für Prüfungen nach § 16 Abs. 3. ³Bei der Ermittlung der Note wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Eine Prüfungsleistung (§ 6 Abs. 3 Satz 3) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ⁵Bei Studienleistungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „nicht mit Erfolg teilgenommen“. ⁶Eine Prüfungsleistung nach § 18, die aus mehreren Teilen besteht, ist bestanden, wenn alle Teile bestanden sind; die Note errechnet sich aus dem Mittel der Teilnoten; Satz 3 gilt entsprechend. ⁷Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Einzelleistungen des Moduls bestanden sind. ⁸Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen ab Erbringung der letzten Teilleistung nicht überschreiten.

(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: ²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 3 Satz 9 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note 1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent, 2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent, 3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent, 4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. ³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0.

(3) ¹Die Modulnoten werden aus dem Durchschnitt der gewichteten einzelnen Teilprüfungsnoten errechnet (vgl. **Anlage 1**). ²Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. ³Absatz 1 Satz 3 und Satz 5 gelten entsprechend.

(4) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die gemäß § 30 in den ersten beiden Semestern abzuschließenden Module bestanden sind und gleichzeitig mindestens 45 ECTS erreicht wurden.

(5) ¹In die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Bachelor- oder Masterprüfung gehen die Modulnoten und die Note der Abschlussarbeit mit dem Gewicht, wie es in **Anlage 1** und **3** geregelt ist, ein. ²Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Bachelor- oder Masterprüfung oder eines Moduls lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend
über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach den Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des einzelnen Prüfungsverfahrens erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. ²Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend beantragen. ³Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Diploma Supplement, ein Transcript of Records und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält zu Teilfächern zusammengefasste Auflistung aller Module und Modulnoten, den Titel und die Note der Abschlussarbeit, soweit wählbar den Schwerpunkt und die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung. ²Das Transcript of Records wird in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ³Es führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden.

(3) ¹Das Diploma Supplement wird in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ²Es enthält weitere Angaben zur Qualifikation der Absolventin oder des Absolventen. ³Der Prüfungsausschuss legt die Gestaltung des Diploma Supplements fest. ⁴Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens zum Zeitpunkt des Studiengangsabschlusses einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 23 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prü-

fung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 24 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Maßnahmen sind hinsichtlich Schwangerer zu treffen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen.

§ 25 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Universität Erlangen-Nürnberg (Informations- und Beratungszentrum) berät in allgemeinen Studienangelegenheiten; sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches und
- im Falle der beabsichtigten Aufgabe des Studiums.

(2) ¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Institute der am Bachelorstudium beteiligten Fakultäten durchgeführt. ²Für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- bei Aufnahme des Studiums,
- spätestens nach dem Abschluss der Orientierungsphase nach dem ersten Studienjahr
- in Fragen der Studienplanung, insbesondere in Fächern, bei denen der Studienplan flexibel ist,
- für den Fall, dass fachspezifische Erfordernisse bestehen (z. B. bestimmte Sprachkenntnisse),
- nach nicht erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen, die Voraussetzung für den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen oder von Prüfungen sind,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- vor der Wahl von Schwerpunkten und Fächern und
- im Fall eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels.

II. Besonderer Teil

Erster Abschnitt: Bachelorprüfung

Erster Unterabschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 26 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen, Anmeldung, Rücktritt

(1) ¹Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Prüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden ist,
2. die Bachelorprüfung, Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in Psychologie endgültig nicht bestanden ist,
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben. ³Die Teilnahme an der Prüfung wird bei Seminaren von der regelmäßigen Teilnahme an der Lehrveranstaltung abhängig gemacht.

(3) ¹Solange die Fristen nach §§ 7, 29 eingehalten werden, ist ein Rücktritt von einzelnen Prüfungen ohne nachteilige Folgen möglich; der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung nach dieser Bestimmung ist unzulässig. ²Der Rücktritt von einer Klausur kann spätestens unmittelbar vor dem Beginn der Prüfungszeit durch Fernbleiben von der Prüfung erfolgen. ³Er bedarf keiner Begründung. ⁴Der Rücktritt von den übrigen Prüfungen ist bis zum dritten Werktag vor der Prüfung gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zu erklären; Satz 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Der Wechsel des Moduls Nebenfach ist bis zur erstmaligen Ablegung der letzten Prüfung des bisher gewählten Moduls zulässig. ²Der Wechsel ist gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich zu erklären. ³Die bisher im gewechselten Bereich erzielten Prüfungsergebnisse verfallen, Fehlversuche werden angerechnet. ⁴Der Wechsel ist kein von den Studierenden nicht zu vertretender Grund nach § 7 Abs. 1 und damit kein Grund für eine Fristverlängerung für die Ablegung der Bachelorprüfung.

§ 27 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Bachelorprüfung

(1) In der **Grundlagen- und Orientierungsprüfung** sollen die Studierenden zeigen, dass sie

- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in den von ihnen gewählten Fächern gewachsen sind
- insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist mit dem Bestehen der in § 30 Abs. 1 beschriebenen Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten erfolgreich abgelegt. ²Abweichend von Satz 1 ist im Teilzeitstudium die Grundlagen- und Orientierungsprüfung mit dem Bestehen der in § 30 Abs. 2 beschriebenen Module im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten erfolgreich abgelegt.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen der Orientierungs- und der Vertiefungsphase und die Bachelorarbeit im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Punkten bestanden sind.

§ 28 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Arbeit ist mit 12 ECTS-Punkten bewertet. ³Sie kann aus einer Seminararbeit hervorgehen. ⁴In der Regel soll es sich um eine empirische Bachelorarbeit handeln.

(2) ¹Sobald die Studierenden 120 ECTS-Punkte erworben haben, sorgen sie dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Gelingt es den Studierenden

nicht, ein Thema zu erhalten, weist ihnen die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu. ³Thema und Tag der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(3) ¹Zur Vergabe der Bachelorarbeit sind alle im Studiengang Psychologie tätigen Prüfungsberechtigten nach § 10 Abs. 1 (Betreuer) berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll drei Monate nicht überschreiten; das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb der Frist bearbeitet werden kann. ²Die Arbeitszeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen um maximal einen Monat verlängert werden. ³Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann auf Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers während der Bearbeitungszeit modifiziert werden. ²Das Thema kann einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ³Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut; eine erneute Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.

(6) ¹Die Arbeit wird in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abgefasst. ²Auf Antrag kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(7) ¹Die Arbeit ist in zwei schriftlichen Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen. ²Das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Die Arbeit muss mit einer Erklärung versehen sein, dass die Studierende oder der Studierende sie selbst verfasst hat und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Wird sie nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(8) ¹Die Arbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb eines Monats begutachtet ist. ³Die Arbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ⁴Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. ⁵§ 16 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(9) ¹Ist die Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden; Absatz 8, Satz 4 gelten entsprechend. ³Für die Wiederholung gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

§ 29 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können nicht mehr als zwei Mal wiederholt werden; die Wiederholung ist auf die nicht bestandenen Prüfungen beschränkt. ²Die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und die Bachelorarbeit können nur einmal

wiederholt werden. ³Die Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses, abgelegt werden. ⁴Sie sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(2) ¹Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ²Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet. ³Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; ein Rücktritt nach § 26 Abs. 3 ist nicht zulässig. ⁴Die Regeln über Mutterschutz und Erziehungsurlaub (§ 7 Abs. 2) finden entsprechende Anwendung.

(3) Die freiwillige Wiederholung eines bestandenen Leistungsnachweises desselben Moduls ist nicht zulässig.

Zweiter Unterabschnitt: Prüfungsgegenstände

§ 30 Grundlagen- und Orientierungsprüfung; Studienverlauf

(1) Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind bis zum Ende des zweiten Semesters folgende Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen:

- | | |
|--|----------------|
| 1. M1 Einführung in die Psychologie | 10 ECTS-Punkte |
| 2. M2a Statistik I | 5 ECTS-Punkte |
| 3. M3 Forschungspraxis I | 5 ECTS-Punkte |
| 4. Ein Modul aus: M5, M6, M8, M9 oder M10 | 10 ECTS-Punkte |

(2) Abweichend hiervon sind für das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Teilzeitstudium bis zum Ende des zweiten Semesters folgende Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen:

- | | |
|--|----------------|
| 1. M1 Einführung in die Psychologie | 10 ECTS-Punkte |
| 2. M2a Statistik I | 5 ECTS-Punkte |

(3) Die Gegenstände, Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus **Anlage 1**.

§ 31 Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche dem Studiengang zugeordneten Module im Umfang von 180 ECTS-Punkten bestanden sind. ²Der Studiengang umfasst folgende Module:

Einführung in die Psychologie	10 ECTS-Punkte
Statistik	10 ECTS-Punkte
Forschungspraxis I	5 ECTS-Punkte
Forschungspraxis II	5 ECTS-Punkte
Allgemeine Psychologie I	10 ECTS-Punkte
Allgemeine Psychologie II	10 ECTS-Punkte
Biologische Psychologie	5 ECTS-Punkte
Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	10 ECTS-Punkte
Entwicklungspsychologie	10 ECTS-Punkte
Sozialpsychologie	10 ECTS-Punkte
Grundlagen der Psychologischen Diagnostik	10 ECTS-Punkte
Diagnostische Verfahren	7,5 ECTS-Punkte
Klinische Psychologie	10 ECTS-Punkte

Hauptformen der Psychotherapie	10 ECTS-Punkte
Arbeitspsychologie	7,5 ECTS-Punkte
Organisationspsychologie	7,5 ECTS-Punkte
Pädagogische Psychologie	7,5 ECTS-Punkte
Nebenfach	10 ECTS-Punkte
Bachelorarbeit	12 ECTS-Punkte
Praxismodul	13 ECTS-Punkte

(2) ¹Die Gegenstände, Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus **Anlage 1**.
²Die wählbaren Nebenfächer werden jedes Semester ortsüblich bekannt gegeben.

§ 32 Bereich Schlüsselqualifikationen

¹Im Bereich Schlüsselqualifikationen sind auf Praxiskompetenzen abzielende Module im Umfang von 23 ECTS-Punkten erfolgreich abzuschließen. ²In diesem Bereich werden folgende Module angeboten: „Einführung in die Psychologie“ (10 ECTS-Punkte) und „Praxismodul“ (13 ECTS-Punkte).

Zweiter Abschnitt: Masterstudium

§ 33 Qualifikation zum Masterstudium

¹Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen Abschluss im Fach Psychologie. ²Der Abschluss nach Satz 1 muss dem Bachelorabschluss nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sein; die Zulassungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerberinnen und Bewerber mit anderen, der Psychologie verwandten Abschlüssen einbeziehen. ³Ist die Gleichwertigkeit eines sonstigen Abschlusses nach Satz 1 nicht voll gegeben, kann die Zulassungskommission die Feststellung der Qualifikation unter Auflagen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkte aussprechen, die spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gelten die Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG.

§ 34 Zulassung zur Masterprüfung, Anmeldung, Rücktritt

(1) ¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Prüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. die in **Anlage 2** vorgeschriebenen Nachweise nicht vorliegen,
2. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Studierenden oder dem Studierenden bekannt zu geben.

(3) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben.

(4) ¹Solange die Fristen nach §§ 7, 29 eingehalten werden, ist ein Rücktritt von einzelnen Prüfungen ohne nachteilige Folgen möglich; der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung nach dieser Bestimmung ist unzulässig. ²Der Rücktritt von einer Klausur kann spätestens unmittelbar vor dem Beginn der Prüfungszeit durch Fernbleiben von der Prüfung erfolgen. ³Er bedarf keiner Begründung. ⁴Der Rücktritt von den übrigen Prüfungen ist bis zum dritten Werktag vor der Prüfung gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zu erklären; Satz 3 gilt entsprechend.

§ 35 Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Modules Masterarbeit. ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit im Umfang von 120 ECTS-Punkten bestanden sind.

(2) Der Studiengang umfasst folgende Module:

Nr.	Module	Art	ECTS-Punkte
1.	Forschungsmethoden	Pflichtmodul	15
2.	Psychologische Diagnostik	Pflichtmodul	12,5
3.	Grundlagenvertiefung: Kognitive, motivationale und affektive Prozesse	Wahlpflichtmodul	12,5
4.	Grundlagenvertiefung: Entwicklungspsychopathologie	Wahlpflichtmodul	12,5
5.	Arbeits- und Personalpsychologie	Wahlpflichtmodul	12,5

6.	Ressourcen, Gesundheit, Wohlbefinden	Wahlpflichtmodul	12,5
7.	Klinische Psychologie	Wahlpflichtmodul	12,5
8.	Rechtspsychologie	Wahlpflichtmodul	12,5
9.	Alternspsychologie	Wahlpflichtmodul	12,5
10.	Psychogerontologische Intervention	Wahlpflichtmodul	12,5
11.	Projektarbeit und Kolloquium	Pflichtmodul	7,5
12.	Nebenfach	Pflichtmodul	10
13.	Masterarbeit	Pflichtmodul	30
14.	Externes Praktikum	Pflichtmodul	7,5

(3) Im Masterstudiengang wählen die Studierenden:

1. ein Grundlagenvertiefungsmodul (Wahlpflichtmodul 3 oder 4) und
2. zwei Anwendungsmodul (Wahlpflichtmodule 5 – 10)

oder einen der folgenden Schwerpunkte:

1. Psychologie im Arbeitsleben (Wahlpflichtmodule 3, 5, 6)
2. Entwicklungsorientierte Klinische Psychologie (Wahlpflichtmodule 4, 7, 8)
3. Psychologie des Alterns (Wahlpflichtmodule [3 oder 4], 9, 10).

(4) Die Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit ergeben sich aus der **Anlage 2**.

§ 36 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen. ⁴Sie ist mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

(2) ¹Die Studierenden sorgen spätestens zu Beginn des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen und beim Prüfungsamt mitzuteilen. ³Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Studierenden oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu. ⁴§ 28 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängert werden. ³Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(5) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse sowie einen kurz gefassten Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers. ³Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁴Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁵Die Masterarbeit ist in zwei schriftlichen Exemplaren im Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁶Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt; § 16 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb eines Monats begutachtet ist.

(7) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(8) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach Lage der Gutachten nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der Studierenden oder des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 37 Wiederholung von Prüfungen

§ 29 gilt entsprechend.

III. Teil: Schlussvorschriften

§ 38 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/08 ab das Studium aufnehmen. ³Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Psychologie an der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg vom 23. Juli 1982 (KMBI II S. 735) zuletzt geändert durch Satzung vom 20. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 665) tritt vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 außer Kraft.

(2) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Psychologie an dieser Universität eingeschrieben waren, legen ihre Prüfungen nach der in Absatz 1 Satz 3 genannten bisher gültigen Diplomprüfungsordnung ab. ²Die Diplomvorprüfung kann spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2009, die Diplomprüfung spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2013 nach der bisherigen Prüfungsordnung abgelegt werden. ³Nach diesem Zeitpunkt legen die Studierenden ihre Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung ab. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen, soweit die Anwendung dieser Regelung zu nicht beabsichtigten Härtefällen führen würde.

(3) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 das Bachelorstudium der Psychologie aufnehmen. ³Die Änderung hinsichtlich der Art der Leistungsnachweise (Spalte 5) gilt für alle anderen Studierenden ab dem 1. April 2010; bereits abgelegte Leistungen bleiben davon unberührt.

Anlage 1: B.Sc. Psychologie

Jede Zeile (Spalte Leistungsnachweis) bedeutet eine getrennt zu erbringende (Teil-) Prüfungs- bzw. Studienleistung. Prüfungen können schriftlich oder mündlich sein (Regelungen siehe Modulhandbuch).

Module	Lehrveranstaltungen	ECTS	GOP VZ = X TZ = O	Leistungs- nachweis	Modul- noten- faktor	Gewich- tung BSc- Note
M1 Einführung in die Psychologie	VL Einführung in die Psychologie	2,5	X	SL		
	Tutorium		O			
	VL Einführung in die Forschungsmethoden der Psychologie	3,5	X	SP /MP	1,0	
	Sem. Computergestützte Datenauswertung	4	O			
		10				3,5/95,5
M2a Statistik I	VL Statistik I	5	X	SP / MP	0,5	
	Tutorium I		O			
M2b Statistik II	VL Statistik II	5		SP / MP	0,5	
	Tutorium II					
		10				10/95,5
M3 Forschungspraxis I	Feldforschungspraktikum oder Experimentalpsychologisches Praktikum	5	X	SL		
		5				
M4 Forschungspraxis II	Experimentalpsychologisches Praktikum oder Feldforschungspraktikum	5		SL		
		5				
M5 Allgemeine Psychologie I	VL Allgemeine Psychologie I-1	3	X*	SP/MP	1,0	
	VL Allgemeine Psychologie I-2	3	X*			
	Sem. Allgemeine Psychologie I	4	X*	SL		
			10			
M6 Allgemeine Psychologie II	VL Allgemeine Psychologie II-1	3	X*	SP/MP	1,0	
	VL Allgemeine Psychologie II-2	3	X*			
	Sem. Allgemeine Psychologie II	4	X*	SL		
			10			
M7 Biologische Psychologie	VL Biologische Psychologie 1	2		SP/MP	1,0	
	VL Biologische Psychologie 2	3				
			5			
M8 Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie	VL Diff. u. Persönl.psychol. 1	3	X*	SP/MP	1,0	
	VL Diff. u. Persönl.psychol. 2	3	X*			
	Sem. Diff. u. Persönl.psychol.	4	X*	SL		
			10			
M9 Entwicklungspsychologie	VL Entwicklungspsychologie 1	3	X*	SP/MP	1,0	
	VL Entwicklungspsychologie 2	3	X*			
	Sem. Entwicklungspsychologie	4	X*	SL		
			10			
M10 Sozialpsychologie	VL Sozialpsychologie 1	3	X*	SP/MP	1,0	
	VL Sozialpsychologie 2	3	X*			
	Sem. Sozialpsychologie	4	X*	SL		
			10			
M11 Grundlagen der psychologischen Diagnostik	VL Testtheorie	3		SP/MP	1,0	
	VL Einführung in die Diagnostik	3				
	Sem. Gesprächsführung	4		SL		
			10			
M12 Diagnostische Verfahren	Sem. Leistungstests	3,5		SL		
	Sem. Persönlichkeitstests	4		SL		
			7,5			
M13 Klinische Psychologie	VL Klinische Psychologie 1	3		SP/MP	1,0	
	VL Klinische Psychologie 2	3				
	Sem. Ausgewählte Störungsformen	4		SL		
			10			
M14 Hauptformen der Psychotherapie	Sem. Hauptformen der Psychotherapie	4		SP /MP	1,0	
	Sem. Vertiefung I	3		SL		
	Sem. Vertiefung II	3		SL		
			10			

Module	Lehrveranstaltungen	ECTS	GOP VZ = X TZ = O	Leistungs- nachweis	Modul- noten- faktor	Gewich- tung BSc- Note
M15 Arbeitspsychologie	VL Arbeitspsychologie/ Ergonomie	3		SP/MP	1,0	
	Sem. Arbeitspsychologie/ Ergonomie	4,5		SL		
		7,5				3/95,5
M16 Organisations- psychologie	VL Organisationspsychologie	3		SP/MP	1,0	
	Sem. Organisationspsychologie	4,5		SL		
		7,5				3/95,5
M17 Pädagogische Psychologie	VL Pädagogische Psychologie	3		SP/MP	1,0	
	Sem. Pädagogische Psychologie	4,5		SL		
		7,5				3/95,5
M18 Nebenfach	Vorlesungen/Seminare	10		SP/MP	1,0	
		10				10/95,5
M19 Bachelor-Arbeit		12		BA	1,0	
		12				12/95,5
M20 Praxismodul	Externes Praktikum	12		SL		
	Versuchspersonenstunden	1		SL		
		13				

Anm.: SP = schriftliche Prüfung, MP = mündliche Prüfung; SL = Studienleistung, BA = Bachelorarbeit,
VL = Vorlesung, Sem. = Seminar, GOP: Grundlagen- und Orientierungsphase
* = mindestens eines der Module 5,6,8,9 und 10 aus dem Angebot der ersten beiden Semester im Umfang von insgesamt 10
ECTS-Punkten muss erfolgreich abgelegt werden
VZ = Vollzeitstudium und TZ = Teilzeitstudium

Anlage 2: M.Sc. Psychologie

Prüfungsleistungen (benotet) und Studienleistungen

Module	Lehrveranstaltungen	ECTS	Leistungs- nachweis	Modul- noten- faktor	Gewich- tung MSc-Note
▪ Methodenmodule (Pflichtmodule): M 1 und M 2					
M1 Forschungsmethoden	VL Multivariate Verfahren	4,5	PL	0,50	
	VL Evaluationsforschung	4,0	PL	0,50	
	Sem. Metaanalyse oder Umfrageforschung	3,5	SL		
	Sem. Computergestützte Daten- auswertung mit multivariaten Verfahren	3,0	SL		
		15,0			15/105
M2 Psychologische Diagnostik	VL Psychologische Diagnostik	4,5	PL	1,0	
	HS Gutachtenerstellung	4,0	SL		
	Sem. Spezielle Diagnostik	4,0	SL		
		12,5			12,5/105
▪ Grundlagenmodule: M 3 <u>oder</u> M 4 (siehe unten**)					
M3 Grundlagenvertiefung: Kognitive, motivationale und affektive Prozesse	Sem. Kognitionspsychologie	4,0	*		
	Sem. Motivations- und Emotionspsychologie	4,5	*		
	HS Sozialpsychologie	4,0	*		
	* Leistung: 1 PL + 2 SL nach Wahl				
		12,5			12,5/105
M4 Grundlagenvertiefung: Entwicklungs- psychopathologie	VL Entwicklungspsychopathologie	4,5	PL	1,0	
	Sem. Entwicklungspsycho- pathologie I	4,0	SL		
	HS Entwicklungspsycho- pathologie II	4,0	SL		
		12,5			12,5/105

Anmerkung:

PL = Prüfungsleistung (schriftlich oder mündlich), **SL** = Studienleistung, **MA** = Masterarbeit, **VL** = Vorlesung, **Sem.** = Seminar

** Psychologie im Arbeitsleben: Modul 3, 5 und 6
 Entwicklungsorientierte Klinische Psychologie: Modul 4, 7 und 8
 Psychologie des Alterns: Modul 3 oder 4, 9 und 10
 Auf Antrag sind auch andere Kombinationsmöglichkeiten studierbar.

Anwendungsmodule (Wahlpflichtmodule, siehe auch **):					
M5 Arbeits- und Personalpsychologie	Sem. Arbeits- und Personalpsychologie I	4,5	*		
	Sem. Arbeits- und Personalpsychologie II	4,0	*		
	HS Arbeits- und Personalpsychologie III	4,0	*		
	* Leistung: 1 PL + 2 SL nach Wahl				
		12,5			12,5/105
M6 Ressourcen, Gesundheit, Wohlbefinden	Sem. Ressourcen, Gesundheit, Wohlbefinden I	4,0	*		
	Sem. Ressourcen, Gesundheit, Wohlbefinden II	4,0	*		
	HS Ressourcen, Gesundheit, Wohlbefinden III	4,5	*		
	* Leistung: 1 PL + 2 SL nach Wahl				
		12,5			12,5/105
M7 Klinische Psychologie	Sem. Klinische Psychologie I	4,5	*		
	Sem. Klinische Psychologie II	4,0	*		
	HS Klinische Psychologie III	4,0	*		
	* Leistung: 1 PL + 2 SL nach Wahl				
		12,5			12,5/105
M8 Rechtspsychologie	VL Rechtspsychologie	4,5	PL	1,0	
	Sem. Rechtspsychologie I	4,0	SL		
	HS Rechtspsychologie II	4,0	SL		
	* Leistung: 1 PL + 2 SL nach Wahl				
		12,5			12,5/105
M9 Alternspsychologie	VL Einführung in die Psychologie des Alterns	4,5	PL	1,0	
	Sem. Alternspsychologie I	4,0	SL		
	HS Alternspsychologie II	4,0	SL		
	* Leistung: 1 PL + 2 SL nach Wahl				
		12,5			12,5/105
M10 Psychogerontologische Intervention	VL Einführung in die psychologische Interventionsgerontologie	4,5	PL	1,0	
	Sem. Intervention I	4,0	SL		
	HS Intervention II	4,0	SL		
	* Leistung: 1 PL + 2 SL nach Wahl				
		12,5			12,5/105

Anmerkung:

PL = Prüfungsleistung (schriftlich oder mündlich), **SL** = Studienleistung, **MA** = Masterarbeit,

VL = Vorlesung, **Sem.** = Seminar; **HS** = Hauptseminar

** ohne Schwerpunkt: Modul 3 oder 4 und zwei Module aus den Modulen 5 - 10

Schwerpunkt Psychologie im Arbeitsleben: Modul 3, 5 und 6

Schwerpunkt Entwicklungsorientierte Klinische Psychologie: Modul 4, 7 und 8

Schwerpunkt Psychologie des Alterns: Modul 3 oder 4, 9 und 10

▪ Sonstige Module (Pflichtmodule)					
M11 Projektarbeit und Kolloquium	Projektseminar	6,0	SL		
	Kolloquium	1,5	SL		
		7,5			
M12 Nebenfach	Vorlesungen/Seminare		PL	1,0	
		10			10/105
M13 Masterarbeit		30	MA	1,0	
		30			30/105
M14 Externes Praktikum		7,5	SL		
		7,5			

Anmerkung:

PL = Prüfungsleistung (schriftlich oder mündlich), **SL** = Studienleistung, **MA** = Masterarbeit,

VL = Vorlesung, **Sem.** = Seminar; **HS** = Hauptseminar

** ohne Schwerpunkt: Modul 3 oder 4 und zwei Module aus den Modulen 5 - 10

Schwerpunkt Psychologie im Arbeitsleben: Modul 3, 5 und 6

Schwerpunkt Entwicklungsorientierte Klinische Psychologie: Modul 4, 7 und 8

Schwerpunkt Psychologie des Alterns: Modul 3 oder 4, 9 und 10